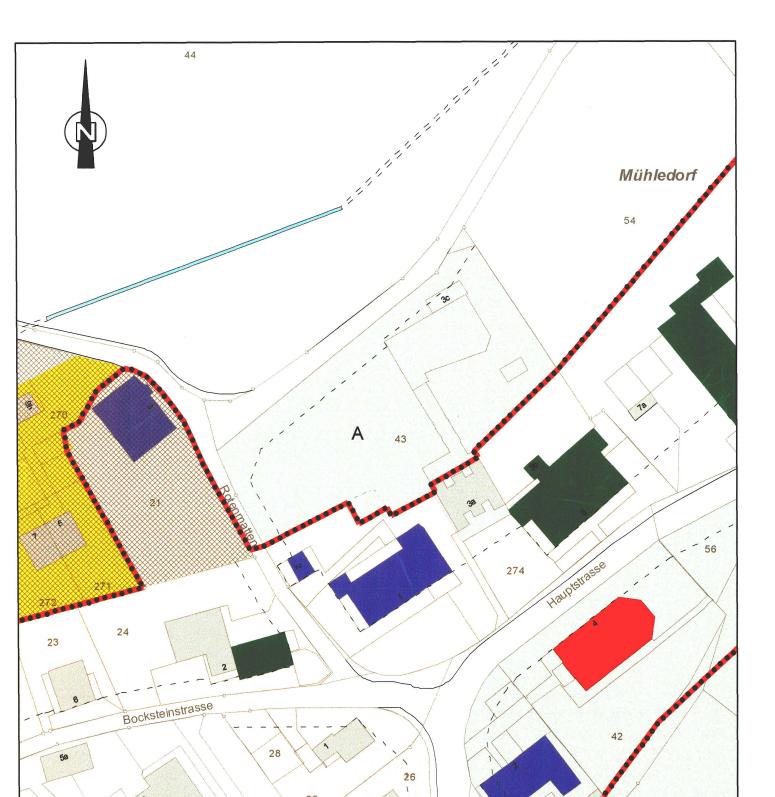


## Sonderbauvorschriften 1) Zweck

1) Zweck Der Bauzonen- und Gestaltungsplan GB Nr. 43 (218) bezweckt, die Abgrenzung der Kernzone KZ und der Zone für öffentliche Anlagen im Bereich der Liegewiese Badi neu so festzulegen, dass in Ergänzung zum bestehenden Spycher der Familie Lätt eine Erweiterung der Wohnnutzung möglich wird. Im Sinne einer Gestaltungsplanidee wird zudem richtungsweisend dargestellt, wie die Verkleinerung der Liegewiese mit einer Umgestaltung der Anlage kompensiert werden kann.

- 2) Ortsbildschutz Die Baute hat den Anforderungen des Ortsbildschutzes zu genügen. Zu diesem Zweck wird die Ortsbildschutzzone erweitert und im Gestaltungsplan die ungefähre Lage und Gestaltung der Wohnerweiterung dargestellt. Das Konzept der Überbauungsidee ist verbindlich. Im Baugesuchsverfahren sind geringfügige Abweichungen möglich.
- Geltungsbereich
   Der Bauzonen- und Gestaltungsplan mit den Sonderbauvorschriften gilt f
   ür das im Plan mit einer punktierten Linie gekennzeichnete Gebiet.
- 4) Terraingestaltung Die Geländegestaltung hat orientierenden Charakter. Die genaue Ausführung ist im Baugesuchsverfahren, diejenige auf dem Privatareal gleichzeitig mit dem Baugesuchsverfahren für das Wohnhaus, aufzuzeigen.
- beprianzung Im Grenzbereich zwischen Privatnutzung und Badiareal sollen grundsätzlich einheimische Pflanzen verwendet werden. Die im Gestaltungsplan vorgegebene Bepflanzung hat richtungsweisenden Charakter. Verbindlich ist die Lage der heckenartigen Abgrenzung zwischen Privatland und Badiareal.
- 6) Nutzung Die Nutzung richtet sich nach den Zonenvorschriften für die Kernzone, die Ortsbildschutzzone und die Zone für öffentliche Anlagen.
- 7) Baubereich Die Baubereiche stellen die maximale Ausdehnung der Bauten dar. Diese dürfen im begründeten Fall maximal 50 cm überschritten werden.
- 8) Zuständigkeiten Das Baugesuch ist von der Baukommission vor der Publikation dem Amt für Raumplanung / Fachstelle Ortsbildschutz bzgl. den ortsbildschützerisch relevanten Aspekten zur Zustimmung zuzustellen.
- Inkrafttreten
   Der Bauzonen- und Gestaltungsplan mit den dazugehörenden Sonderbauvorschriften tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

r:\tb\t113x4\k031003a.doc



Inhalte als Orientierung

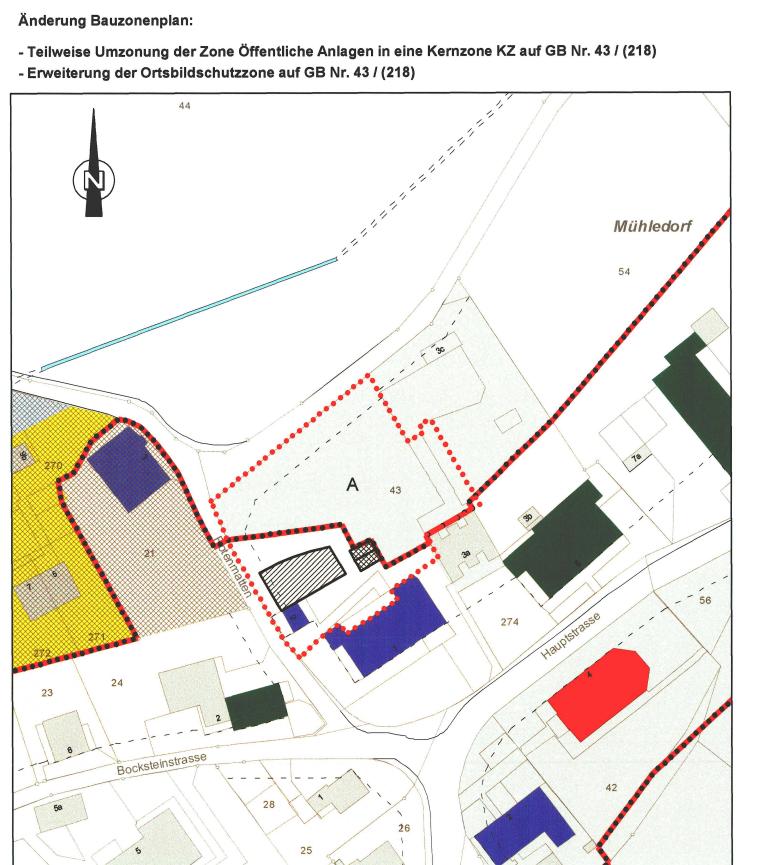
Kulturobjekt erhaltenswert Kulturobjekt geschützt

Inhalte zur Genehmigung

A Zone Öffentliche Anlagen Ortsbildschutz

## **NEUER ZUSTAND Bauzonenplan**

1:1000



## 

